

BVGer D-435/2024 vom 26. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-435_2024

FR: TAF D-435/2024 du 26 septembre 2025

IT: TAF D-435/2024 del 26 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben mit ihren Kindern am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-435/2024 Seite 13

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seine Verfügung damit, aus den Vorbringen des Beschwerdeführers 1 gehe hervor, dass er mehrmals bei den kolumbianischen Behörden um Schutz ersucht habe. Im Zusammenhang mit der Entführung seines Vaters im Jahr 2013 habe sich der kolumbianische Staat gewillt gezeigt, seine Familie und ihn zu schützen. Auch bezüglich eines erneuten Entführungsversuchs im Jahr 2019 habe sich seine Familie an die Behörden gewandt und beschlossen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Der kolumbianische Staat sei gewillt gewesen, seiner Schutzpflicht nachzukommen. Hinsichtlich des Vorbringens, es sei nach weiteren telefonischen Drohungen kein Polizeischutz installiert worden, sei festzuhalten, dass es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich sei lediglich, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stehe, die dem Betroffenen objektiv zugänglich und individuell zumutbar sei, was im vorliegenden Fall beides als gegeben zu erachten sei.

D-435/2024 Seite 14 Aus dem Vorfall, bei dem der Beschwerdeführer 1 von zwei Polizisten zu einer Polizeikaserne gebracht worden sei, liessen sich keine Anhaltspunkte für eine staatliche Verfolgung ableiten, zumal er im Anschluss freigelassen worden sei. In diesem Fall müsse von einem Irrtum ausgegangen werden. Beim von der Beschwerdeführerin geschilderten Diebstahl aus ihrem Wagen handle es sich wohl um einen tragischen Vorfall krimineller Natur. Es könne jedoch nicht von ernsthaften Nachteilen ausgegangen werden und dem kolumbianischen Staat könne nicht vorgeworfen werden, untätig geblieben zu sein, zumal das Verfahren noch hängig sei. Das SEM gehe davon aus, dass Kolumbien grundsätzlich über eine funktionierende Schutzinfrastruktur verfüge. Da die Aktivitäten von Kriminellen und von der Guerilla im Rahmen der Möglichkeiten bekämpft würden, könne die Schutzwilligkeit als gegeben erachtet werden. Es sei davon auszugehen, dass Kolumbien im vorliegenden Fall seiner Schutzpflicht nachgekommen und das Justizsystem für sie zugänglich gewesen sei. In allen geschilderten Fällen seien die Behörden tätig geworden, nachdem sie informiert worden seien. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden gehe hervor, dass sie sich in mehreren Fällen nicht an die Behörden gewandt und nicht um Schutz ersucht hätten. Aus den Akten werde nicht ersichtlich, dass sie den Vorfall aus dem Jahr 2019, als sie mit zwei Fahrzeugen von der Finca geflüchtet seien, zur Anzeige gebracht hätten. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden die Drohungen seitens der ELN im August 2022 sowie die angedrohte Rekrutierung ihres ältesten Kindes zur Anzeige gebracht und diesbezüglich um staatlichen Schutz ersucht hätten. Sie hätten vielmehr auf eine Kontaktaufnahme der offiziellen Stellen verzichtet und sich zur Ausreise entschlossen. Damit hätten sie nicht alles unternommen, um in ihrem Herkunftsstaat Schutz zu erhalten. Ihren Angaben zur vorgebrachten Bedrohungssituation liessen sich keine Hinweise dafür entnehmen, dass sie im heutigen Zeitpunkt eine Gefährdung befürchten müssten. Es gebe keinerlei Hinweise darauf, dass es ihnen nicht möglich sei, sich in Zukunft unbehelligt in Kolumbien aufzuhalten und sich bei Problemen an die zuständigen Behörden zu wenden. Bei der ELN, so das SEM weiter, handle es sich um eine hierarchische, dezentral organisierte

Gruppierung mit Zentralkommando und geografisch definierten Fronten, die nicht im ganzen Land präsent sei. In zahlreichen Regionen innerhalb Kolumbiens – beispielsweise Bogotá oder Medellín –

D-435/2024 Seite 15 gebe es Schutzalternativen. Da die ELN dezentral organisiert sei, sei eine Verfolgung in Regionen ausserhalb ihres Einflussgebiets unwahrscheinlich. Die Beschwerdeführenden könnten sich den Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil ihres Heimatlands entziehen, weshalb sie nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen seien. Insoweit die Beschwerdeführerin auf einen Vorfall hingewiesen habe, bei dem sie von einem Mann zum Tanzen aufgefordert und bedroht worden sei, sei festzuhalten, dass der geschilderte Vorfall wie auch ihre Wahrnehmung, dass es sich bei einigen Kommilitonen um Guerrilla-Mitglieder gehandelt habe, nicht eine Intensität erreicht hätten, die ein menschenwürdiges Leben in Kolumbien verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hätten. Im Weiteren sei zu prüfen, ob eine begründete Furcht bestehe, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Studiums und ihres Engagements künftigen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Sie gehöre (...) und habe (...). Im Rahmen (...) ihres Schwagers habe sie keine exponierte Stellung gehabt. Das geltend gemachte Engagement, Menschen bei Eingaben und Beschwerden zu unterstützen, lasse nicht automatisch darauf schliessen, dass sie sich besonders exponiert habe. Das Studium (...) sowie ihr Wunsch, einmal als (...) tätig zu sein, liessen nicht automatisch auf eine besondere Gefährdung schliessen. Aus ihren Schilderungen gehe nicht hervor, dass sich eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Aus den von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Sicherheitsbedenken und Einschränkungen in der Lebensführung könne keine Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG abgeleitet werden, zumal diese Umstände auf die allgemeine Situation in Kolumbien zurückzuführen seien. Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG seien den Akten nicht zu entnehmen. Aufgrund der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz werde vorläufig auf die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen verzichtet. Anzumerken sei, dass bezüglich derselben Zweifel bestünden, die insbesondere die geltend gemachte Verfolgung durch die ELN und die geäusserten Rekrutierungsabsichten betreffen, da die Angaben teilweise widersprüchlich seien.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der kolumbianische Staat habe sich grundsätzlich zunächst gewillt gezeigt, dem Beschwerdeführer 1

D-435/2024 Seite 16 2019 bei der Bekämpfung der Erpresser, die versucht hätten, seinen Vater zu entführen, zur Seite zu stehen. Anders verhalte es sich mit der Schutzwilligkeit und -fähigkeit nach dem Fehlschlag der Aktion. Obwohl er durch seine Teilnahme an der Polizeiaktion besonders stark in den Fokus der ELN gerückt sei, habe er von der Polizei lediglich eine Telefonnummer erhalten. Inwiefern diese einen Schutz darstelle, der über den gewöhnlichen, für alle verfügbaren Notruf hinausgehe, sei nicht ersichtlich. Er habe explizit um Polizeischutz gebeten, aber keinen erhalten. In ihrem Fall – durch ihre familiären Bindungen und ihre Vorgeschichte seien die Beschwerdeführenden ein besonders attraktives Ziel für die ELN – sei der kolumbianische Staat nicht in der Lage (gewesen), für den nötigen Schutz zu sorgen. Vorliegend wäre ein engmaschiger Polizeischutz nötig gewesen, der nach der fehlgeschlagenen Polizeiaktion ihre Sicherheit hätte garantieren können. Sie seien explizit und persönlich gefährdete Personen, die über das gewöhnliche Mass hinaus von der ELN zum Ziel genommen worden seien. N. _____

habe der Beschwerdeführerin gesagt, ihre Familie sei zum militärischen Ziel erklärt worden, was eine individuelle und konkrete Verfolgung durch die ELN nach sich ziehe. Die Vorfälle im August 2022 belegten, dass der Staat der Aufgabe, sie effektiv zu beschützen, nicht nachgekommen sei. Entgegen der Meinung des SEM könne nicht davon ausgegangen werden, dass Kolumbien über eine Schutzinfrastruktur verfüge, die in Fällen wie dem vorliegenden effizient und funktionierend erscheine. Der Vorfall vom 20. April 2022 habe sehr wohl ernsthafte Nachteile nach sich gezogen. Die Beschwerdeführerin habe dargelegt, dass wichtige Identitätsdokumente der ganzen Familie gestohlen worden seien, die in die Hände der ELN gelangt seien. Der Vorfall beweise, dass in ihrem Fall weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft in der Lage seien, präventive Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dass der Fall noch hängig sei, ändere nichts daran, dass der Staat seine Schutzaufgabe in elementarer Weise nicht wahrgenommen habe. Eine nachträgliche Aufklärung der Straftat könne sie in absehbarer Zeit nicht schützen. Das kolumbianische Justizsystem möge in der Lage sein, die Aufklärung von Straftaten grundsätzlich anhand zu nehmen, die negativen Konsequenzen für die Beschwerdeführenden in der Zwischenzeit seien jedoch ignoriert worden. Aufgrund der Exponiertheit der Beschwerdeführenden habe der kolumbianische Staat keine effiziente und zugängliche Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen können. Angesichts ihrer familiären Bindungen mit Q. _____ sowie der Zusammenstösse des Beschwerdeführers 1 mit der ELN im Jahr 2019 wäre der kolumbianische Staat gehalten gewesen,

D-435/2024 Seite 17 Schutzmassnahmen zu ergreifen, die allfällige Vergeltungs- und Erpressungsaktionen der ELN verhindern könnten. Die getroffenen Massnahmen seien ungeeignet gewesen, ihren Schutz sicherzustellen. Durch ihren Bekanntheitsgrad und ihre familiäre Bindung zum (...) G. _____ wären sie bei einer Rückkehr der akuten Gefahr ausgesetzt, dass die ELN ihre Drohungen wahr mache. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers 1 gehe hervor, dass die Behörden nach der Verfolgungsjagd in F. _____ über die Ereignisse informiert worden seien. Daraufhin habe er die fehlgeschlagene Polizeiaktion geschildert, an der er teilgenommen habe. Es könne den Beschwerdeführenden nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nach den Ereignissen im August 2022 die Flucht ergriffen hätten. Es hätten keine Hinweise dafür vorgelegen, dass die Behörden plötzlich schutzwillig und -fähig gewesen wären. Die Vorfälle im August 2022 sprächen dafür, dass die bisherigen Massnahmen der Behörden insgesamt erfolglos geblieben seien. Aufgrund der kurz aufeinanderfolgenden Vorfälle am 7. und 14. August 2022 habe eine hohe zeitliche Dringlichkeit der Schutzgewährung bestanden, welche die Behörden nicht hätten erbringen können. Die ELN habe aufgrund der familiären Bindungen der Beschwerdeführenden mit (...) G. _____ einen hohen Anreiz, sie aufzuspüren und zwecks Unterdrückung und Erpressung des (...) zu bedrohen, zu entführen und zu töten, auch wenn sie sich ausserhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsgebiets befänden. Dem Lagebericht des UNHCR über das internationale Schutzbedürfnis von aus Kolumbien geflüchteten Personen sei zu entnehmen, dass der Arm der ELN äusserst weit und auch in die Städte Bogotá und Medellín reiche. Aufgrund des hohen Anreizes, ihrer habhaft zu werden, um den (...) kontrollieren zu können, sei die Aktivierung von lokalen verbündeten Gruppen im gesamten Land sowie von Checkpoints sehr wahrscheinlich. Die ELN verfüge über alle ihre Identitätsdokumente und könnte sie über ihre Sozialversicherungsnummern, ihre Namen und ihr Aussehen aufspüren. Die ELN könnte zudem ohne weiteres staatliche Akteure bestechen.

E. 4.3

In der Eingabe vom 12. Februar 2024 wird ausgeführt, die Nichtregierungsorganisation (NGO) «(...)» bestätige, dass sich die Beschwerdeführenden für benachteiligte Personen mit gesundheitlichen Problemen eingesetzt hätten. Damit hätten sie in der Region eine gewisse Bekanntheit erlangt, was ihnen angesichts der Bedrohung durch die ELN zum Verhängnis geworden sei. Aus der Risikoanalyse der Nationalpolizei gehe hervor,

D-435/2024 Seite 18 dass sie bezüglich Q._____ von einer ausserordentlichen Gefährdung ausgehe. Das hohe Interesse der ELN, ihn beeinflussen zu können, wirke sich auch stark auf seine Familie aus. Der (...) bestätige persönlich, dass ihn die Beschwerdeführenden in (...) unterstützt hätten und er nicht in der Lage wäre, seine Familie vor Angriffen der ELN zu schützen. Einige Anrufaufnahmen und eine Voicemail vom Jahr 2019 belegten, dass die damaligen Bedrohungen intensiv, persönlich und aufgrund ihrer Nähe zum (...) (damals Kandidat für [...]) ausgesprochen worden seien.

E. 4.4

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, hinsichtlich der neuen Vorbringen der Beschwerdeführenden sei festzuhalten, dass ihr Cousin die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erst nach dem negativen Asylentscheid vom 18. Dezember 2023 erstattet habe. Die Anzeige stütze die Argumentation des SEM, da sie erneut als Beweis dafür gewertet werden könne, dass das Justizsystem für sie und ihre Familie zugänglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe mehrfach bestätigt, dass der kolumbianische Staat die Aktivitäten von Kriminellen und der Guerilla im Rahmen der Möglichkeiten bekämpfe, weshalb die Schutzwilligkeit als gegeben erachtet werden könne. An dieser Argumentation ändere (...) des Bruders des Beschwerdeführers 1 (...) G._____ nichts.

E. 4.5

In der Replik wird entgegnet, die politische Situation im Bundesstaat G._____ erweise sich nach wie vor als äusserst volatil. Der Kampf zwischen der ELN und den Sicherheitskräften gehe mit steigender Intensität weiter. Der Bruder des Beschwerdeführers 1 habe sich (...). Die ELN sei auch in der Region Catatumbo an der Grenze zu Venezuela, im Bundesstaat Chocó und in weiteren Regionen aktiv. Sie sei in der Lage, national zu agieren. Kürzlich habe sie in einem Nachbardorf der Beschwerdeführenden (S._____) einen schweren Anschlag verübt und mehrere Menschen ermordet. Nach Einschätzung der lokalen Behörden sei die Region, in der die Beschwerdeführenden gewohnt hätten, als «rote Zone» zu qualifizieren, in der die ELN besonders aktiv sei. Als Angehörige (...) stünden sie weit oben auf der Liste der ELN. Nachdem sie wiederholt um Auskunft über ihnen zugestandene Schutzmassnahmen gebeten hätten, sei von der Bundesstaatsverwaltung G._____ konstatiert worden, dass sie trotz wiederholten Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften nie in den Genuss von Schutzmassnahmen durch die «Unidad Nacional de Protección» (UNP) gekommen seien. Es werde ebenso anerkannt, dass sie als Familienmitglieder (...) besonders wichtige Ziele der ELN und exponiert seien.

D-435/2024 Seite 19

E. 4.6

In der Eingabe vom 22. April 2025 wird auf die aktuelle politische Situation im Bundesstaat G._____ hingewiesen. Der Bruder des Beschwerdeführers 1 stelle sich dem (...) und habe die Notwendigkeit der Bekämpfung der bewaffneten Gruppen anlässlich

(...) unterstrichen. Die ELN verfüge über verschiedene Ableger und sei in der Lage, national zu agieren. Kürzlich habe sie in einem Nachbardorf der Beschwerdeführenden einen schweren Anschlag verübt, bei dem mehrere Menschen ermordet worden seien.

E. 4.7

In der Eingabe vom 25. Juli 2025 wird vorgebracht, dass Dissidenten der FARC-EP den Bruder des Beschwerdeführers 1 bezichtigt hätten, in der (...). Sie hätten gedroht, die Kontrolle über dieses Gebiet zu übernehmen. Seine Familienmitglieder seien explizit in die Drohung einbezogen worden. Die FARC-EP wisse, welche Liegenschaften der Familie (...) gehörten. Seitens der Regierung würden die Vorwürfe als territorial motiviert angesehen. Nicht nur die ELN, sondern auch die FARC-EP verfolgten im Bundesstaat G._____ politische und terroristische Ziele. Es komme zu immer mehr gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den Guerillas und den Sicherheitskräften. Vom aktuellen Konflikt sei auch die Gemeinde I._____ betroffen. Aufgrund des Konflikts hätten zahlreiche Schulen geschlossen werden müssen. Die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr nach Kolumbien in grosser Gefahr. Insbesondere könnten sie als Geiseln genommen werden. Da sie für ELN und FARC-EP ein Ziel allerhöchster Priorität seien, hätten sie keine innerstaatliche Fluchtalternative.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

D-435/2024 Seite 20

E. 5.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzes für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht – ohne die prekäre Sicherheitslage in verschiedenen Gegenden Kolumbiens zu verkennen – in seiner ständigen Praxis von der grundsätzlichen

Schutzfähigkeit und vom Schutz- willen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-2139/2022 und D-5234/2023 vom 22. April 2025 E. 7.3.2, E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 8.3.2 und D-5208/2024 vom 4. September 2024 E. 5.3.2, je m.w.H.).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführenden wandten sich aufgrund verschiedener Vorfälle an die kolumbianischen Behörden und ersuchten um Unterstützung beziehungsweise Hilfe. Im Jahr 2013 sei der Vater des Beschwerdeführers 1 mutmasslich von der ELN entführt und drei Wochen lang festgehalten worden. Der Bruder des Beschwerdeführers 1 habe mit den Entführern verhandelt und die beigezogene Polizei habe auf die Risiken einer gewaltsamen Befreiung des Entführten hingewiesen. Die Geschwister – der Beschwerdeführer 1 hat (...) Schwestern und einen Bruder (vgl. SEM-act. [...]41/14 F25) – hätten sich aufgrund dessen zur Bezahlung eines Lösegeldes entschlossen und der Vater sei anschliessend freigelassen worden. Die Aussage des Beschwerdeführers 1 in der Anhörung, die Behörden hätten nichts unternommen, ist insofern nicht nachvollziehbar, als er ausführte, diese hätten ihnen zwei Alternativen vorgeschlagen (Bezahlung des Lösegeldes oder Befreiungsversuch). Zudem hätten sie versucht, das Handysignal der Entführer zu orten (vgl. SEM-act. [...]41/14 F48 S. 8 und [...]57/13 F13, F36, F39–F41). Die kolumbianischen Sicherheitsbehörden zeigten sich demnach durchaus schutzwillig.

E. 5.3.2

Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers 1 hätten 2019 zwei Guerillas versucht, seinen Vater zu entführen. Dieser sei mit ihnen in ein

D-435/2024 Seite 21 Café gegangen und habe gesagt, sie sollten auf ihn warten. Danach sei er nach Hause gegangen. Als sie zwei Tage später einen Anruf erhalten hätten, habe sein Vater erzählt, was vorgefallen sei. Sie seien abends mit zwei Fahrzeugen nach F._____ gefahren und hätten die Behörden über die Geschehnisse orientiert. Er habe weitere Anrufe erhalten, wobei Geld gefordert worden sei. Die Polizei habe ihm empfohlen, wie er mit diesen Personen verhandeln solle, und wiederum auf die beiden möglichen Alternativen hingewiesen. Da niemand entführt worden sei, hätten sie sich dazu entschlossen, den Erpressern eine Falle zu stellen. Die beiden in Zusammenarbeit mit der Polizei abgesprochenen Geldübergaben seien aber gescheitert. Die Polizei habe ihm gesagt, dass die Anrufe aus Regionen mit einer starken Guerilla-Präsenz gekommen seien (vgl. SEM-act. [...]41/14 F48 S. 8 f. und [...]57/13 F32, F35, F38 f., F42). Die Beschwerdeführenden gaben dem SEM in diesem Zusammenhang eine Kopie der vom Vater des Beschwerdeführers 1 am 2. August 2019 bei der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft wegen Erpressung erstatteten Anzeige ab (vgl. SEM-act. [...]42/- ID-Nr. 007). Der Anzeige ist zu entnehmen, dass der Vater mit den beiden Männern, die ihn am 29. Juli 2019 in T._____ angesprochen hätten, in eine Soda-Bar gegangen sei, wo sie miteinander gesprochen hätten. Gemäss eigenen Angaben seien sie Mitglieder der FARC gewesen und hätten 60 Mio. Pesos verlangt. Falls er nicht bezahle, würden sie den Transporter seines Sohnes H._____ verbrennen und diesen zum Abbruch (...) zwingen. Die Guerillas hätten nach seiner Handynummer gefragt, ihm eine SIM-Karte und einen Zettel gegeben, auf dem eine Handynummer gestanden sei, die er zwecks Vereinbarung eines Termins für die Geldübergabe hätte anrufen sollen. Sie hätten gedroht, dass sie ihn entführen würden, falls er nicht bezahle. Sein Sohn müsse (...) so oder so beenden.

Er (der Vater) sei bereits im Jahr 2013 von einer unbekanntem Gruppe entführt und 21 Tage festgehalten worden. Aus den vorstehenden Aussagen des Vaters des Beschwerdeführers 1 ergibt sich, dass die beiden Personen ihn in T. _____ nicht zu entführen versuchten und er diese nicht in einem Café zurückgelassen und die Flucht angetreten habe. Vielmehr sei er mit ihnen in eine Bar gegangen, wo die Männer Geld von ihm verlangt und gedroht hätten, ihn bei Nichtbezahlung zu entführen. Zudem gaben die Männer nicht an, der ELN anzugehören, sondern bezeichneten sich als FARC-Angehörige. Die Schilderungen des Beschwerdeführers 1 – und die Angabe in der Beschwerde, der Vater habe der ELN entwischen können (vgl. a.a.O. Ziff. 27), lassen sich in diesen

D-435/2024 Seite 22 Punkten nicht mit den Aussagen seines Vaters in Einklang bringen. Diese Unstimmigkeiten werfen die Frage auf, inwieweit er selbst tatsächlich in die Verhandlungen mit den Erpressern involviert war. Aufgrund der Aussagen des Vaters und derjenigen des Beschwerdeführers 1 (vgl. SEM-act. [...] 57/13 F36) steht zudem nicht fest, dass Ersterer 2013 von der ELN entführt und erpresst wurde. Unbesehen der Unstimmigkeiten zwischen der Sachverhaltsschilderung des Beschwerdeführers 1 und derjenigen seines Vaters ist festzustellen, dass die kolumbianischen Sicherheitsbehörden der Familie auch in dieser Situation beistanden und ihrer Schutzpflicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkamen. Der Umstand, dass die Täter – soweit bekannt – bis heute nicht gefasst werden konnten, lässt nicht auf mangelnden Schutzwillen der heimatischen Behörden schliessen, zumal es, wie oben festgestellt, keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren und Angehörige von Widerstandsbewegungen oder kriminellen Banden festzunehmen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer 1 sagte in der Anhörung aus, die Verbrecher hätten ihn auch nach den gescheiterten Geldübergaben angerufen. Er habe sie hingehalten, weil seine Familie den geforderten Betrag nicht zur Verfügung gehabt habe. Die Polizei habe ihm mitgeteilt, dass die Anrufe aus Regionen mit einer starken Guerilla-Präsenz gekommen seien. In einem ihnen abgegebenen Dokument sei gestanden, sie sollten die Polizei kontaktieren, falls sie etwas Verdächtiges oder Merkwürdiges feststellen würden. Er sei weiterhin angerufen worden und habe den Anrufern gesagt, er habe kein Geld. Auf Nachfrage gab er an, er sei über 50-mal von der ELN kontaktiert worden. Dies sei telefonisch, mittels Nachrichten und persönlich erfolgt (vgl. SEM-act. [...] 41/14 F48 S. 9 f., [...] 57/13 F7 f., F32, F50–F54). In der Anhörung machte der Beschwerdeführer 1 geltend, die Verbrecher hätten den Polizisten, der im Jahr 2019 die Geldübergabe hätte übernehmen sollen, an einen anderen als den vereinbarten Ort leiten wollen. Als dieser sich geweigert habe, an einen anderen Ort zu kommen, hätten sie ihm gesagt, er (der Beschwerdeführer 1) solle vorsichtig sein, da sie ihn überwachen und ermorden würden (vgl. SEM-act. [...] 41/14 F48 S. 9). In den folgenden Jahren soll der Beschwerdeführer 1 mehrmals persönlich in Kontakt mit den Guerillas gekommen sein, wobei ihm offenbar nie etwas angetan wurde. Das Verhalten der Guerillas, ihn während dreier Jahre

D-435/2024 Seite 23 angeblich immer wieder erfolglos aufzufordern, ihnen Geld und/oder Informationen zukommen zu lassen, ohne gegen ihn konkrete Massnahmen zu ergreifen, lässt an der geäusserten Todesdrohung Zweifel aufkommen. Angesichts der Skrupellosigkeit und Brutalität der in Kolumbien aktiven Guerillagruppen ist nicht davon auszugehen, diese liessen sich von einem Erpressten und/oder unwilligen Informanten

jahrelang hinhalten, ohne ihn für seine mangelnde Kooperation zu bestrafen. Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist entgegen des in der Beschwerde vertretenen Standpunktes nachvollziehbar, dass die Sicherheitsbehörden zur Einschätzung gelangten, dass der Beschwerdeführer 1 nach der gescheiterten Geldübergabe im Jahr 2019 keines engmaschigen Polizeischutzes bedurfte.

E. 5.3.4

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass am 20. April 2022 eine Tasche aus ihrem Auto gestohlen worden sei, in der sich zahlreiche Dokumente befunden hätten. Nachdem sie auf den sozialen Medien über diesen Vorfall berichtet habe, habe sie in Facebook eine Mitteilung erhalten, gemäss der sie für die Rückgabe der Dokumente bezahlen müsse. Da die Polizei ihr nicht habe helfen wollen, hätten sie die Dokumente ohne deren Unterstützung abgeholt (vgl. SEM-act. [...]37/9 F17 S. 5 ff.). Der Beschwerdeführer 1 führte aus, dass am Ort, an dem die Tasche gestohlen worden sei, Sicherheitskameras angebracht seien. Zudem habe sein Cousin Fotografien von der Geldübergabe gemacht. Die Behörden hätten seiner Ehefrau mitgeteilt, dass die Täter identifiziert worden seien und sie sich um den Fall kümmern würden. Es sei aber niemand festgenommen worden (vgl. SEM-act. [...]41/14 F50). Die Beschwerdeführenden gaben dem SEM in diesem Zusammenhang eine Kopie der von der Beschwerdeführerin am 20. April 2022 bei der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft erstatteten Anzeige wegen Diebstahls ab (vgl. SEM-act. [...]42/- ID-Nr. 015). Sie gab an, sie sei mit ihrem Auto unterwegs gewesen, als sie gehört habe, wie jemand in dieses gefahren sei. Ein Mann habe ihr Zeichen gegeben und gesagt, ihr Auto sei von einem Motorrad touchiert worden. Sie sei ausgestiegen und habe nichts Ungewöhnliches gesehen. Sie habe einem auf einem Motorrad sitzenden Mann ein Zeichen gegeben, doch dieser habe sie ignoriert und sei weggefahren. Als sie wieder in ihr Auto habe einsteigen wollen, habe sie den Mann, der ihr ein Zeichen gegeben habe, als Beifahrer auf einem Motorrad wegfahren sehen. In diesem Moment habe ihr eine Frau gesagt,

D-435/2024 Seite 24 dass dieser Mann ihr eine in ihrem Wagen liegende Tasche gestohlen habe. Diese Sachverhaltsdarstellung weicht in mehreren Punkten von derjenigen ab, welche die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer 1 in ihren Anhörungen machten. Beide gaben an, ihr Wagen sei zweimal von hinten gestossen worden. Sie habe gesehen, dass ein Mann am Steuer eines Fahrzeugs gewesen sei. Ein Mann sei zu ihrem Auto gekommen und habe gesagt, dass hinten am Auto etwas «weggefallen» sei. Sie sei ausgestiegen und der Mann habe gesagt, die Person, die verantwortlich sei, sei weggefahren. Er habe in die Richtung gezeigt, in welche diese Person angeblich gefahren sei. Als sie in diese Richtung geschaut habe, habe der Mann seinen Arm in ihr Auto gesteckt und eine Tasche weggenommen (vgl. SEM-act. [...]37/9 F17 S. 5, [...]41/14 F50). Unbesehen der auch bezüglich dieses Ereignisses bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der Sachverhaltsschilderung der Beschwerdeführenden und der von der Beschwerdeführerin bei der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft gemachten Aussagen, lässt der Umstand, dass die Polizei bei der Übergabe des Geldes nicht präsent sein konnte – der Beschwerdeführer 1 erklärte, man habe ihnen gesagt, dass keine Polizisten verfügbar seien und man ihnen an diesem bestimmten Tag keinen Schutz gewährleisten könne (vgl. SEM-act. [...]41/14 F50 S. 11) – nicht darauf schliessen, dass die Sicherheitskräfte der Beschwerdeführerin generell keinen Schutz gewähren würden. Die Generalstaatsanwaltschaft nahm ihre Anzeige am Tag des Diebstahls entgegen (vgl.

SEM-act. [...]42/- ID- Nr. 015) und zeigte sich damit bereit, der Sache nachzugehen. Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer 1 wenig Verständnis dafür hat, dass weder der Dieb der Tasche noch der Mann, der für die Rückgabe der Dokumente Geld verlangte, festgenommen worden seien (vgl. SEM-act. [...]41/14 F50 in fine). Weder die Beschwerdeführenden noch die Generalstaatsanwaltschaft gingen zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung davon aus, dass es sich beim Diebstahl der Tasche um eine konkret gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Tat handelte und sie nicht zufälligerweise Opfer eines Diebstahls wurde. Angesichts der hohen Kriminalitätsrate in Kolumbien hatte der Fall für die Sicherheitsbehörden möglicherweise keine Priorität, woraus indessen nicht auf deren mangelnde Schutzbereitschaft geschlossen werden kann. Die in der Beschwerde vertretene Auffassung, spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre staatlicher Schutz angebracht gewesen (vgl. a.a.O. Ziff. 40), ist somit nicht stichhaltig.

D-435/2024 Seite 25

E. 5.3.5

Die Beschwerdeführerin sagte bei der Anhörung, sie habe am 14. August 2022 Verwandte besucht, ihren Sohn C._____ zu ihren Grosseltern nach L._____ gebracht und sei alleine weitergefahren. Kurz vor J._____ habe sie hinter einem kleinen LKW angehalten, weil die Strasse sehr eng sei. Plötzlich sei der schwer bewaffnete N._____ auf sie zugekommen und habe über ihren Ehemann geschimpft. Er habe ins Auto geschaut, sie beschimpft und gedroht, er werde ihre Kinder und ihre Familie töten. Er habe auch gesagt, dass C._____ das «Zahlungsmittel» für ihre Schulden sei (vgl. SEM-act. [...]37/9 F19). Bei der ergänzenden Anhörung brachte sie vor, N._____ habe sie am 14. August 2022 abgefangen und nach C._____ gesucht. Gegenüber von ihr sei ein Turbo gestanden, in dem jemand gesessen haben müsse, der das Fahrzeug gelenkt habe. N._____ sei um das Auto herum zur Fahrerseite gegangen (vgl. SEM-act. [...]61/12 F16–F23). Der Beschwerdeführer 1 gab bei der Anhörung an, seine Ehefrau sei am 14. August 2022 zum Glück alleine nach J._____ gefahren, vorher habe sie C._____ nach O._____ gebracht. Bei der ergänzenden Anhörung bestätigte er, seine Ehefrau habe C._____ an diesem Tag zu ihrer Grossmutter gebracht (vgl. SEM-act. [...]41/14 F48 S. 7, [...]57/13 F14). Im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin wird in der Beschwerde geltend gemacht, Letztere sei am 14. August 2022 zusammen mit dem Beschwerdeführer 2 auf einer Passstrasse oberhalb von I._____ von N._____ abgefangen worden (vgl. a.a.O. Ziff. 30). Die Beschwerdeführenden haben nicht geltend gemacht, dass sie diesen Vorfall bei den heimatlichen Behörden gemeldet haben, weshalb daraus nicht geschlossen werden kann, sie wären nicht schutzbereit gewesen.

E. 5.3.6

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Cousin des Beschwerdeführers 1, M._____, sei von der ELN über den Verbleib der Beschwerdeführenden befragt worden. Er habe am 28. Dezember 2023 bei der kolumbianischen Generalstaatsanwaltschaft Anzeige erstattet (vgl. a.a.O. Ziff. 32). Der eingereichten Anzeigeschrift ist zu entnehmen, dass der Anzeigerstatter am 23. Januar 2023 von vier schwer bewaffneten Männern abgefangen worden sei. Sie hätten sich als Mitglieder der ELN zu erkennen gegeben, ihn beschimpft, seine persönlichen Gegenstände durchsucht und ihn nach dem Aufenthaltsort der Beschwerdeführenden gefragt. Als er

D-435/2024 Seite 26 gesagt habe, er kenne diesen nicht, hätten sie Morddrohungen gegen die Beschwerdeführenden und ihn geäußert. Sie hätten gesagt, falls sie in ihre Heimatgemeinde zurückkehren würden, würden sie getötet. Sie hätten ihn zwar gehen lassen, ihn aber gezwungen, nach F. _____ zurückzu- kehren, wo er derzeit wohne. Der Umstand, dass der Cousin des Beschwerdeführers 1 den angeblichen Vorfall vom 23. Januar 2023 erst am 29. Dezember 2023 – und damit neun Tage nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung – zur Anzeige brachte, lässt den Beweiswert des Dokuments als gering erscheinen. Die von den ELN-Mitgliedern angeblich ausgesprochenen Todesdrohungen lassen zu- dem nicht den Schluss zu, dass die Beschwerdeführenden ausserhalb des Umkreises ihrer Heimatgemeinde gesucht würden.

E. 5.3.7

In der Eingabe vom 12. Februar 2024 wird unter Hinweis auf die Ri- sikoanalyse der Nationalpolizei, Sektion G. _____, vom 28. Januar 2024 geltend gemacht, der dem Bruder des Beschwerdeführers 1 zugestandene Schutz sei nicht übertragbar und könne nicht auf Familienangehörige über- tragen werden. Es trifft zu, dass in der Risikoanalyse festgehalten wird, dass der Schutzberechtigte die ihm zugestandenen Schutzmassnahmen in seiner Abwesenheit nicht auf Familienangehörige oder Drittpersonen übertragen darf (vgl. Risikoanalyse S. 5 unten). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beschwerdeführenden selbst keinen Antrag auf Schutzgewäh- rung stellen könnten. Für die Sicherheit der Bevölkerung sind verschiedene staatliche Institutio- nen zuständig. Die kolumbianische Nationalpolizei besteht aus mehreren Ebenen und spezialisierten Einheiten (Kriminalpolizei, Drogenbekämp- fung, polizeilicher Geheimdienst, Entführungsbekämpfung und Erpres- sungsbekämpfung). Die zentrale Institution für den Schutz gefährdeter Per- sonen ist die vorstehend erwähnte UNP, welche direkt dem Innenministe- rium unterstellt ist. Bedrohte Personen können persönlich, telefonisch, pos- talisch oder über soziale Medien Schutzgesuche stellen. Die Bearbeitung eines Gesuchs (Risikoanalyse) kann einige Wochen erfordern. Je nach Einschätzung des Risikos (gewöhnlich, aussergewöhnlich, extrem) können unterschiedliche Schutzmassnahmen gewährt werden. Darunter können auch die Hilfe und die Unterstützung bei einer Umsiedlung fallen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden ein Ge- such bei der UNP einreichten und diese ein solches ablehnte. Es steht ihnen offen, bei einer Rückkehr nach Kolumbien ein solches zu stellen und

D-435/2024 Seite 27 insbesondere die Inanspruchnahme von Unterstützung bei einer Ansied- lung ausserhalb ihrer ehemaligen Wohnregion zu prüfen. Im Sinne der Aus- führungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass die Ansied- lung in einer anderen Region Kolumbiens das Risiko von Übergriffen durch Drittpersonen gänzlich ausschliessen würde, es könnte dadurch aber er- heblich gemindert werden.

E. 5.3.8

In der Eingabe vom 25. Juli 2025 wird geltend gemacht, die Situation im Bundesstaat G. _____ habe sich verschärft, weil die FARC-EP den Bruder des Beschwerdeführers 1 der Korruption beschuldige und drohe, die Kontrolle über dieses Gebiet zu übernehmen. Auch die Familienmitglie- der des (...) seien explizit in die Drohung einbezogen worden. Die FARC-EP weist in ihrer Verlautbarung vom 6. Juli 2025 darauf hin, dass sie die Grundstücke, auf denen (...), und die im Besitz des (...) stehenden Fincas kenne (vgl. a.a.O.

2. Abschnitt). Der Verlautbarung sind keine expliziten Drohungen gegen die Beschwerdeführenden zu entnehmen und ihre letzte Wohnadresse in F._____, an der sie als Mieter gelebt hätten, wird darin nicht erwähnt. Es ergeben sich daraus mithin keine konkreten Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass die Beschwerdeführenden von der FARC-EP gesucht werden.

E. 5.3.9

Mit den eingereichten Fotografien und einer Videoaufnahme, die nach einem Anschlag der ELN in einem Nachbardorf der Beschwerdeführenden aufgenommen worden seien, und den Schreiben lokaler Behörden weisen sie auf die allgemeine, gefährliche Sicherheitssituation im Bundesstaat G._____ hin. Die allgemeine Sicherheitssituation präsentiert sich für die Beschwerdeführenden ausserhalb der ländlichen Gebiete im Bundesstaat G._____, in denen die ELN weniger aktiv ist, nicht gefährlicher als für die anderen Bewohner dieser Regionen.

E. 5.3.10

In den beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Schreiben der «(...)» vom 9. Januar 2024 und «(...)» vom 2. Februar 2024 wird das von den Beschwerdeführenden geschilderte soziale Engagement (vor allem der Beschwerdeführerin) bestätigt. Dass dieses zu einer gewissen Bekanntheit in ihrer Herkunftsregion beigetragen hat, ist durchaus möglich. Sie machten indessen nicht geltend, dass sie aufgrund ihres sozialen Engagements bedroht wurden, und es ist nicht davon auszugehen, dass sie damit landesweite Bekanntheit erreichten.

D-435/2024 Seite 28

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, überzeugend darzulegen, dass die kolumbianischen Behörden (insbesondere die UNP) ihnen gegenüber nicht schutzwilig oder -fähig wären. Die sie zur Ausreise bewegenden Vorfälle im August 2022 meldeten sie den Behörden nicht, sodass diese im Rahmen eines Schutzersuchens nicht berücksichtigt werden konnten. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb ihnen – insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Verwandtschaft mit dem (...) G._____ – deren Inanspruchnahme nicht zuzumuten wäre oder verweigert werden würde. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Kolumbien hinreichenden Schutz durch die heimatlichen Sicherheitskräfte im Sinne der Schutztheorie erhalten haben und dass ihnen – falls notwendig – auch nach ihrer Rückkehr solcher zugänglich sein wird. Damit ist kein subsidiärer Schutz der Schweiz nötig. Folglich vermögen die von den Beschwerdeführenden zur Begründung der Asylgesuche geltend gemachten Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie an der rechtlichen Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

D-435/2024 Seite 29

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung aus, aus den Akten würden sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Kolumbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Behandlung drohe. Weder die in Kolumbien herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat sprechen. Der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin seien gut ausgebildet und verfügten dort über ein tragfähiges soziales Netz. Die Geschwister des Beschwerdeführers 1 seien sehr gut ausgebildet und berufstätig und zahlreiche weitere Verwandte lebten ebenso in ihrer Heimat. Es sei anzunehmen, dass sie von ihren Verwandten auch finanziell unterstützt werden könnten. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme sei anzumerken, dass Kolumbien über ein tragfähiges Gesundheitssystem verfüge. Die erwähnten gesundheitlichen Beschwerden könnten in Kolumbien behandelt werden. Die Beschwerdeführenden könnten bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe beantragen, die

D-435/2024 Seite 30 durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden könne.

E. 8.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, bei einer Rückkehr nach Kolumbien drohe den Beschwerdeführenden die akute Gefahr, dass sie von der ELN entführt, getötet und möglicherweise gefoltert würden. Die staatlichen Institutionen könnten dies nicht verhindern. Eine polizeiliche Intervention würde in ihrem Fall entweder ausbleiben oder erst greifen, wenn sie bereits Opfer von Gewalt geworden wären. Zudem bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer 2 von der ELN zwangsweise rekrutiert würde, was ebenfalls eine unmenschliche Behandlung darstellen würde. Das SEM äussere sich nicht

zum Kindeswohl der Beschwerdeführenden 2–4. Als Minderjährige seien sie bei einer Rückkehr nach Kolumbien stark beeinträchtigt. Abgesehen von den ihnen dort drohenden Gefahren er- scheine ihre erneute Entwurzelung aus der Schweiz als erheblicher Belastungsfaktor, zumal sie sich bereits seit eineinhalb Jahren in der Schweiz befänden und in Kolumbien kaum ein soziales Umfeld hätten. Zudem litten sie unter signifikanten gesundheitlichen Problemen. Der Beschwerdefüh- rer 4 leide an einer chronischen (...) und befinde sich in Behandlung. Die Krankheit habe zu (...) geführt, wobei es ungeachtet der medizinischen Versorgung in Kolumbien fraglich sei, ob ihm eine Reise aus gesundheitli- chen Gründen zumutbar sei.

E. 8.3

In der Eingabe vom 12. Februar 2024 wird ausgeführt, dass bezüglich des Beschwerdeführers 4 weitere Abklärungen und Tests nötig seien, um seinen Gesundheitszustand abschliessend einzuschätzen. Bisher sei ein hochgradiger Verdacht auf einen (...) festgestellt worden. Der eingereichte Verlaufsbericht des (...) vom 8. Februar 2024 deute darauf hin, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 4 ohne angemessene medi- zinische Versorgung stark in Frage gestellt werde. Es sei höchst fraglich, ob diese bei einer Rückkehr nach Kolumbien trotz der starken Bedrohung durch die ELN der ganzen Familie in einer das Kindeswohl wahrenden Art und Weise sichergestellt werden könne.

E. 9.1.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-435/2024 Seite 31 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.1.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.1.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.1

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Ihre Rückkehr in den Heimatstaat ist dem- nach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen zum Asylpunkt gelingt ihnen das nicht. Durch geeignete Wahl ihres Wohnsitzes können sie einer potenziellen Gefährdung durch Mitglieder der ELN entgegenwirken. Sollten sie sich bedroht fühlen, können sie sich an die grundsätzlich schutzfähigen und -willigen Sicherheitsbehörden wenden, die ihnen im Rahmen ihrer Möglich-

D-435/2024 Seite 32 keiten zur Seite stehen werden. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kolumbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu die Urteile des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 7.3.1, D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2, D-5435/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 9.3.1, D-4959/2022 vom 29. November 2022, D-908/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.4.2 m.w.H.).

E. 9.3.3

Die Beschwerdeführenden haben beide eine überdurchschnittliche Ausbildung und verfügen über – teilweise auch im ehrenamtlichen Bereich erworbene – Berufserfahrung. Des Weiteren leben zahlreiche ihrer Verwandten in Kolumbien. Anstelle von Wiederholungen ist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. Abschnitt III Ziff. 2). Es ist davon auszugehen, dass ihre Verwandten ihnen zumindest in einer Anfangsphase in persönlicher und finanzieller Hinsicht zur Seite stehen werden. Zudem steht es ihnen offen, bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Mit Eingabe vom 12. August 2024 wurde dem Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer 2, der mittlerweile volljährig ist, eine Lehrstelle als (...) mit Eidgenössischem Berufsattest in Aussicht hatte, die zwei Jahre dauere. Eine

Bestätigung, dass das Beschwerdeverfahren noch hängig sei und ob mit dessen Abschluss vor dem 31. Juli 2026 gerechnet werden könne, sei für den Antritt der Lehrstelle von zentraler Bedeutung. Das Bundesverwaltungsgericht antwortete, das Beschwerdeverfahren sollte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vor dem 31. Juli 2026

D-435/2024 Seite 33 abgeschlossen sein. Da in dieser Sache in der Folge keine weiteren Mitteilungen erfolgten, entzieht es sich der Kenntnis des Gerichts, ob der Beschwerdeführer 2 die Lehrstelle antreten konnte. Unbesehen dieser Frage ist davon auszugehen, dass er über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse in seiner Muttersprache verfügt und dementsprechend in der Heimat weitergehende Schulen besuchen sowie eine berufliche Aus- und Weiterbildung absolvieren könnte. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würden.

E. 9.3.4

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung als wesentlich erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Zielstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2, Urteil des BVGer E-1560/2025 vom 9. Mai 2025 E. 8.3.6). Dem eingereichten Bericht des (...) vom 8. Februar 2024 ist zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer 4 ein hochgradiger Verdacht auf (...) diagnostiziert wurde. In Kolumbien sei er häufig hospitalisiert und (...) therapiert worden. Ein (...) sei dort diagnostiziert worden. Bereits im Babyalter habe er regelmässig unter (...) gelitten. Während der Pandemie sei es weniger häufig zu solchen gekommen. Seit 15 Monaten habe er deutlich weniger häufig (...), das mit (...) gut behandelbar sei. 2020 sei eine (...) durchgeführt worden, bei der (...) beim Beschwerdeführer 4 und dessen Vater gefunden worden sei. Er sei bei allen Spezialisten gewesen; in der Pneumologie seien ein erhöhtes (...) und ein Zeichen für (...) gefunden worden. Aktuell nehme er nicht regelmässig Medikamente ein (Ausnahmen: [...]). In vier Wochen sei eine Verlaufskontrolle mit (...) durchzuführen und der Beschwerdeführer 4 sei bei Verdacht auf (...) in die pneumologische Sprechstunde zuzuweisen.

D-435/2024 Seite 34 In Kolumbien besteht das Gesundheitssystem sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Einrichtungen. In grösseren Städten des Landes wie Bogotá, Medellín und Cali gibt es moderne Krankenhäuser und Privatkliniken, die qualitativ hochwertige medizinische Dienstleistungen anbieten. In ländlichen Gebieten kann die medizinische Infrastruktur eingeschränkter sein. Der Beschwerdeführer 4 war gemäss dem Verlaufsbericht des (...) vom 8. Februar 2024 in Kolumbien in ärztlicher Behandlung. Es wurden zahlreiche Abklärungen (unter anderem [...] eine [...]) gemacht und eine (...) sowie (...) festgestellt. Er erhielt in den Jahren (...) zahlreiche Impfungen, wurde im Hinblick auf seine gesundheitlichen Beschwerden medikamentös versorgt und mehrmals hospitalisiert. Da von den Beschwerdeführenden keine weiteren ärztlichen Berichte eingereicht wurden, ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des

Beschwerdeführers 4 seit Februar 2024 nicht verschlechtert hat. Dem eingereichten Bericht ist nichts zu entnehmen, was Zweifel an seiner Reisefähigkeit begründen könnte. Angesichts der guten medizinischen Versorgung in städtischen Gebieten ist nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr nach Kolumbien zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers 4 führen würde.

E. 9.3.5

Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 25. Oktober 2016 (Kinderrechtskonvention [SR 0.107; nachfolgend KRK]). Namentlich können dabei Alter, Abhängigkeiten, Prognose bezüglich Entwicklung oder Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz eine Rolle spielen. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges haben, indem eine starke Integration in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, die unter Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, 2009/28 E. 9.3.2 je mit weiteren Hinweisen). Aus der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls ergibt sich nicht, dass dieses sämtlichen bei der Frage des Wegweisungsvollzuges zu berücksichtigenden Interessen stets übergeordnet wäre. Wie einleitend dargelegt, bildet es im Rahmen der Gesamtbeurteilung jedoch einen gewichtigen Faktor (vgl. Urteil des BVGer E-665/2021 vom 10. Januar 2024 E. 10.3.1).

D-435/2024 Seite 35 Die beiden jüngeren Kinder der Beschwerdeführenden sind (...) beziehungsweise (...) Jahre alt und gemeinsam mit ihren Eltern Ende September 2022 in die Schweiz gekommen, wo sie seit mittlerweile drei Jahren leben. Damit haben sie den grösseren Teil ihres Lebens in ihrem Heimatland verbracht und sind noch in einem mehrheitlich von den Eltern geprägten Alter. Da sie in der Schweiz die Schule besuchen, ist zwar davon auszugehen, dass sie kollegiale und freundschaftliche Beziehungen zu anderen Kindern pflegen, eine einem Wegweisungsvollzug entgegenstehende Verwurzelung in der Schweiz ist indessen nicht anzunehmen. Bei einer Rückkehr im Familienverband werden sie nicht aus ihren wichtigsten Beziehungen herausgerissen und sich aufgrund ihres Alters im Heimatland reintegrieren können.

E. 9.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, die beim SEM ihre Reisepässe und Identitätskarten abgeben (vgl. SEM-act. [...] -28/9, -29/10 und -31/8 jeweils Ziff. 4), sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen

Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Da der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt ist und die Beschwerdeführenden diesen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ergänzen konnten, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-435/2024 Seite 36

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 25. Januar 2024 gutgeheissen wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 13.1

Da den Beschwerdeführenden die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, ist Rechtsanwalt Davide Loss ein amtliches Honorar auszurichten.

E. 13.2

Mit Zwischenverfügung vom 25. Januar 2024 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) und nur der notwendige Aufwand entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 13.3

Der Rechtsvertreter übermittelte dem Bundesverwaltungsgericht am 25. Juli 2025 eine aktualisierte Kostennote, in der er einen zeitlichen Aufwand von 21,6 Stunden (à Fr. 300.–), Auslagen von Fr. 50.80 zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 17.90 (7.7%; 2023) und Fr. 558.90 (8.1%; ab 2024) ausweist. Die Angaben zum zeitlichen Aufwand und den Auslagen erscheinen angemessen. Unter Hinweis auf die vorstehende Erwägung 13.2 ist der Stundenansatz auf Fr. 220.– festzusetzen, was ein Honorar von Fr. 5'186.85 ergibt (1 Std. Aufwand 2023 = Fr. 220.– + MWST Fr. 16.95 / 20,6 Std. Aufwand ab 2024 = Fr. 4'532.– + MWST Fr. 367.10 / Auslagen Fr. 50.80). Das durch das Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar beläuft sich demnach (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) gerundet auf Fr. 5'187.–. (Dispositiv nächste Seite)

D-435/2024 Seite 37

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.